

Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1. Abschnitt I Abs. 7 lautet wie folgt:

„(7) Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 3 vor Hinzurechnung jährlich entrichteten Fondsbeiträge, der Beiträge für die Krankenunterstützung und der Beiträge für die Todesfallbeihilfe € 15.988,02 nicht übersteigt, beträgt der Fondsbeitrag 12,3 v.H. dieser Bemessungsgrundlage. Die Ausnahmeregelung des Abs. 10 bleibt davon unberührt.“

ARTIKEL II

Die Änderungen des Artikel I treten mit 01.01.2009 in Kraft.

Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

Textgegenüberstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>I. Fondsbeitrag</p> <p>(7) Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Summe aus Jahresbruttogrundgehalt, Einkünften (Anteilen) aus der Behandlung von Pflinglingen der Sonderklasse einschließlich ambulanter Behandlung sowie Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit € 15.988,02 nicht übersteigt, beträgt der Fondsbeitrag 12,3 v.H. der Bemessungsgrundlage. Die Ausnahmeregelung des Abs. 10 bleibt davon unberührt.</p>	<p>(7) Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 3 vor Hinzurechnung jährlich entrichteten Fondsbeiträge, der Beiträge für die Krankenunterstützung und der Beiträge für die Todesfallbeihilfe € 15.988,02 nicht übersteigt, beträgt der Fondsbeitrag 12,3 v.H. dieser Bemessungsgrundlage. Die Ausnahmeregelung des Abs. 10 bleibt davon unberührt</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttretensbestimmungen</p> <p>Die Änderungen treten mit 01.01.2009 in Kraft.</p>